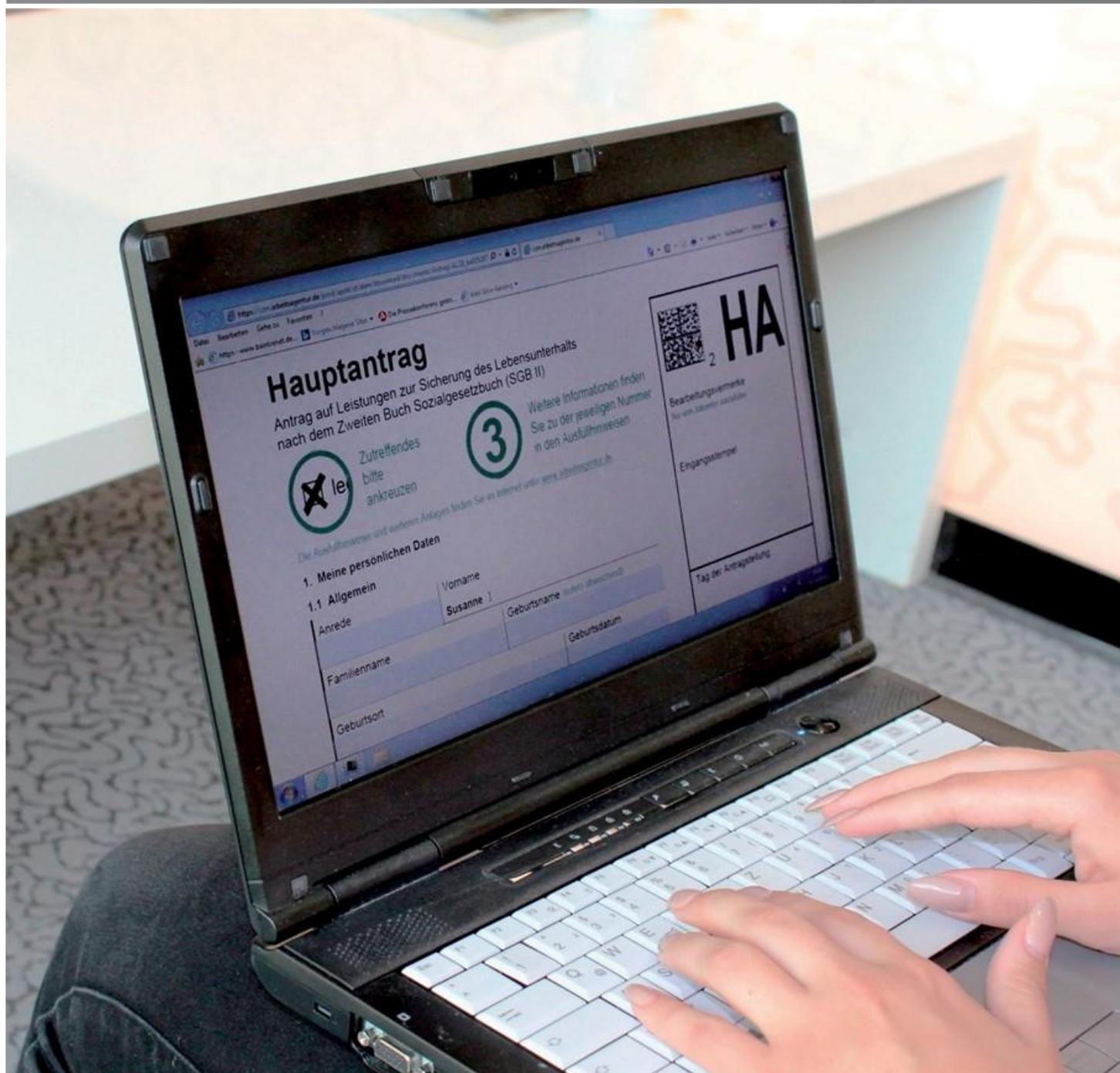


# Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II (Monatszahlen)

JC Halle (Saale), Stadt  
September 2022



## Impressum

<b>Reihe:</b>	Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
<b>Titel:</b>	Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II
<b>Region:</b>	JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)
<b>Berichtsmonat:</b>	September 2022
<b>Erstellungsdatum:</b>	09.01.2023
<b>Hinweise:</b>	Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten. Fehlende Werte bei einzelnen Kreisen können wegen unplausibler bzw. unvollständiger Datenlage auftreten.
<b>Auftragsnummer:</b>	97067
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik
<b>Rückfragen an:</b>	Statistik-Service Ost Storkower Straße 120 10407 Berlin
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de">Statistik-Service-Ost@arbeitsagentur.de</a>
<b>Hotline:</b>	030/555599-7373
<b>Fax:</b>	030/555599-7375
<b>Internet:</b>	<a href="https://statistik.arbeitsagentur.de">https://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

### Grundsicherung für Arbeitsuchende

JC Halle (Saale), Stadt

September 2022

#### Tabelle

<a href="#">Link</a>	Methodische Hinweise
<a href="#">Tabelle 1</a>	Eckwerte zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
<a href="#">Tabelle 2</a>	Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG)
<a href="#">Tabelle 3</a>	Bestand an erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
<a href="#">Tabelle 4</a>	Zugang in und Abgang aus Regelleistungsbezug
<a href="#">Tabelle 5</a>	Bedarfsgemeinschaften (BG) mit zu berücksichtigendem, anrechenbarem und verfügbarem Einkommen
<a href="#">Tabelle 6</a>	Personen in Bedarfsgemeinschaften (BG) mit zu berücksichtigendem, anrechenbarem und verfügbarem Einkommen
<a href="#">Tabelle 7</a>	Sanktionen gemäß § 31 SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)
<a href="#">Tabelle 8</a>	Sanktionen gemäß § 31 SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) von 15 bis unter 25 Jahren
<a href="#">Tabelle 9</a>	Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II
<a href="#">Tabelle 10</a>	Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher
<a href="#">Tabelle 11</a>	Bedarfsgemeinschaften (BG) mit erwerbstätigen Arbeitslosengeld II-Beziehern - Bestand und durchschnittliche Zahlungsansprüche
<a href="#">Link</a>	Statistik-Infoseite

**Tabelle 1: Eckwerte zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)**

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)

September 2022

Merkmal	Berichtsmonat	Vormonat	Vorjahresmonat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an nächsthöh. Kategorie in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
<b>Bestand Bedarfsgemeinschaften (BG)</b>	<b>14.856</b>	<b>14.970</b>	<b>14.473</b>	<b>- 114</b>	<b>- 0,8</b>	<b>383</b>	<b>2,6</b>	<b>100,0</b>
Personen pro Bedarfsgemeinschaft	2,0	2,0	2,0	0,0	0,0	0	0,9	x
dar. Single-BG	8.424	8.477	8.462	- 53	- 0,6	- 38	- 0,4	56,7
Alleinerziehende-BG	2.961	2.998	2.569	- 37	- 1,2	392	15,3	19,9
Partner-BG ohne Kinder	1.025	1.044	1.023	- 19	- 1,8	2	0,2	6,9
Partner-BG mit Kindern	2.241	2.232	2.231	9	0,4	10	0,4	15,1
<b>Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)</b>	<b>14.835</b>	<b>14.943</b>	<b>14.450</b>	<b>- 108</b>	<b>- 0,7</b>	<b>385</b>	<b>2,7</b>	<b>99,9</b>
<b>Zahlungsansprüche pro Bedarfsgemeinschaft in Euro</b>	<b>1.049,74</b>	<b>1.059,58</b>	<b>985,75</b>	<b>- 10</b>	<b>- 0,9</b>	<b>64</b>	<b>6,5</b>	<b>100,0</b>
dar. Gesamtregelleistung	862,42	870,74	805,66	- 8,32	- 1,0	56,76	7,0	82,2
dav. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	429,92	427,09	403,63	2,83	0,7	26,29	6,5	49,9
Regelbedarf Sozialgeld	45,32	45,72	24,78	- 0,39	- 0,9	20,54	82,9	5,3
Mehrbedarfe	26,05	26,92	23,04	- 0,87	- 3,2	3,02	13,1	3,0
Kosten der Unterkunft	361,12	371,01	354,21	- 9,89	- 2,7	6,91	2,0	41,9
Sozialversicherungsleistungen	172,44	172,22	171,05	0,22	0,1	1,38	0,8	16,4
Weitere Zahlungsansprüche	14,89	16,63	9,04	- 1,74	- 10,5	5,85	64,7	1,4
<b>Bestand Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)</b>	<b>29.546</b>	<b>29.770</b>	<b>28.536</b>	<b>- 224</b>	<b>- 0,8</b>	<b>1.010</b>	<b>3,5</b>	<b>100,0</b>
<b>Leistungsberechtigte (LB)</b>	<b>28.463</b>	<b>29.078</b>	<b>27.390</b>	<b>- 615</b>	<b>- 2,1</b>	<b>1.073</b>	<b>3,9</b>	<b>96,3</b>
<b>Regelleistungsberechtigte (RLB)</b>	<b>27.856</b>	<b>28.172</b>	<b>26.740</b>	<b>- 316</b>	<b>- 1,1</b>	<b>1.116</b>	<b>4,2</b>	<b>97,9</b>
dar. Männer	13.920	14.087	13.949	- 167	- 1,2	- 29	- 0,2	50,0
Frauen	13.936	14.085	12.791	- 149	- 1,1	1.145	9,0	50,0
unter 25 Jahren	11.786	12.049	11.222	- 263	- 2,2	564	5,0	42,3
Ausländer <sup>1)</sup>	12.740	12.752	9.894	- 12	- 0,1	2.846	28,8	45,7
<b>erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)</b>	<b>19.544</b>	<b>19.707</b>	<b>18.843</b>	<b>- 163</b>	<b>- 0,8</b>	<b>701</b>	<b>3,7</b>	<b>100,0</b>
dar. Männer	9.615	9.687	9.837	- 72	- 0,7	- 222	- 2,3	49,2
Frauen	9.929	10.020	9.006	- 91	- 0,9	923	10,2	50,8
Alleinerziehende	2.944	2.982	2.552	- 38	- 1,3	392	15,4	15,1
erwerbstätige ELB	3.549	3.618	4.055	- 69	- 1,9	- 506	- 12,5	18,2
Ausländer <sup>1)</sup>	8.209	8.199	6.306	10	0,1	1.903	30,2	42,0
<b>nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)</b>	<b>8.312</b>	<b>8.465</b>	<b>7.897</b>	<b>- 153</b>	<b>- 1,8</b>	<b>415</b>	<b>5,3</b>	<b>29,8</b>
<b>Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)</b>	<b>607</b>	<b>906</b>	<b>650</b>	<b>- 299</b>	<b>- 33,0</b>	<b>- 43</b>	<b>- 6,6</b>	<b>2,1</b>
<b>Nichtleistungsberechtigte (NLB)</b>	<b>1.083</b>	<b>692</b>	<b>1.146</b>	<b>391</b>	<b>56,5</b>	<b>- 63</b>	<b>- 5,5</b>	<b>3,7</b>
<b>vom Leistungsanspruch ausgeschl. Personen (AUS)</b>	<b>460</b>	<b>455</b>	<b>455</b>	<b>5</b>	<b>1,1</b>	<b>5</b>	<b>1,1</b>	<b>42,5</b>
<b>Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)</b>	<b>623</b>	<b>237</b>	<b>691</b>	<b>386</b>	<b>162,9</b>	<b>- 68</b>	<b>- 9,8</b>	<b>57,5</b>
<b>Zugang als ELB in Regelleistungsbezug</b>	<b>718</b>	<b>752</b>	<b>504</b>	<b>- 34</b>	<b>- 4,5</b>	<b>214</b>	<b>42,5</b>	<b>100,0</b>
<b>Abgang als ELB in Regelleistungsbezug</b>	<b>920</b>	<b>709</b>	<b>884</b>	<b>211</b>	<b>29,8</b>	<b>36</b>	<b>4,1</b>	<b>100,0</b>
<b>SGB II-Hilfequoten <sup>2)</sup></b>								
SGB II-Quote	15,6	15,9	15,0	- 0,3	x	0,6	x	x
ELB-Quote	13,0	13,1	12,6	- 0,1	x	0,4	x	x
dar. Männer	12,7	12,8	13,0	- 0,1	x	- 0,3	x	x
Frauen	13,4	13,5	12,2	- 0,1	x	1,2	x	x
15 bis unter 25 Jahre	12,6	13,0	12,1	- 0,4	x	0,5	x	x
25 bis unter 55 Jahre	14,0	14,0	13,4	-	x	0,6	x	x
55 Jahre und älter	10,7	10,7	10,6	-	x	0,1	x	x
NEF-Quote	25,3	25,8	24,1	- 0,5	x	1,2	x	x

Erstellungsdatum: 09.01.2023, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Zählweise von Ausländern hat sich im Vergleich zu früheren Publikationen geändert. Staatenlose und Personen ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit werden nun nicht mehr unter „Keine Angabe“, sondern zu den Ausländern gezählt. Details dazu finden Sie in der Hintergrundinfo „Statistiken nach Staatsangehörigkeit – neue Zuordnung von Staatenlosen und Personen ohne Angabe der Staatsangehörigkeit“ auf unserer Internetseite Grundlagen > Methodik und Qualität > Methodenberichte und Hintergrundinfos >

2) Datenquelle für die Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt bzw. Schätzung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zur Verteilung der Bevölkerung auf die Bezirke Berlins. Erläuterung der Hilfequoten: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Definitionen/Berechnung-der-Hilfequoten/Berechnung-der-Hilfequoten-Nav.html>.



**Tabelle 2: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG)**

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)

September 2022

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Kategorie in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
<b>Bedarfsgemeinschaften</b>	<b>14.856</b>	<b>14.970</b>	<b>14.473</b>	<b>- 114</b>	<b>- 0,8</b>	<b>383</b>	<b>2,6</b>	<b>100,0</b>
dav. mit 1 Person	8.427	8.486	8.465	- 59	- 0,7	- 38	- 0,4	56,7
mit 2 Personen	2.598	2.623	2.401	- 25	- 1,0	197	8,2	17,5
mit 3 Personen	1.585	1.609	1.378	- 24	- 1,5	207	15,0	10,7
mit 4 Personen	1.001	992	938	9	0,9	63	6,7	6,7
mit 5 und mehr Personen	1.245	1.260	1.291	- 15	- 1,2	- 46	- 3,6	8,4
Personen pro Bedarfsgemeinschaft	2,0	2,0	2,0	0	0,0	0	0,9	x
dar. mit 1 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)	11.174	11.243	11.031	- 69	- 0,6	143	1,3	75,2
mit 2 und mehr ELB	3.651	3.689	3.407	- 38	- 1,0	244	7,2	24,6
dar. mit Kindern unter 3 Jahren	1.548	1.594	1.620	- 46	- 2,9	- 72	- 4,4	10,4
mit Kindern unter 6 Jahren	2.778	2.821	2.780	- 43	- 1,5	- 2	- 0,1	18,7
mit Kindern unter 15 Jahren	4.771	4.803	4.467	- 32	- 0,7	304	6,8	32,1
mit Kindern unter 18 Jahren	5.209	5.245	4.806	- 36	- 0,7	403	8,4	35,1
dar. Single-BG	8.424	8.477	8.462	- 53	- 0,6	- 38	- 0,4	56,7
dar. mit Single unter 25 Jahren	1.026	1.063	1.069	- 37	- 3,5	- 43	- 4,0	6,9
Alleinerziehende-BG	2.961	2.998	2.569	- 37	- 1,2	392	15,3	19,9
dav. mit 1 Kind	1.567	1.577	1.355	- 10	- 0,6	212	15,6	10,5
mit 2 Kindern	882	902	724	- 20	- 2,2	158	21,8	5,9
mit 3 und mehr Kindern	512	519	490	- 7	- 1,3	22	4,5	3,4
Partner-BG	3.266	3.276	3.254	- 10	- 0,3	12	0,4	22,0
dav. ohne Kinder	1.025	1.044	1.023	- 19	- 1,8	2	0,2	6,9
mit Kindern	2.241	2.232	2.231	9	0,4	10	0,4	15,1
dav. mit 1 Kind	639	634	616	5	0,8	23	3,7	4,3
mit 2 Kindern	642	633	605	9	1,4	37	6,1	4,3
mit 3 und mehr Kindern	960	965	1.010	- 5	- 0,5	- 50	- 5,0	6,5
dar. Partner-BG mit Kindern, beide P. arbeitslos	316	298	258	18	6,0	58	22,5	2,1
dav. mit 1 Kind	85	74	72	11	14,9	13	18,1	0,6
mit 2 Kindern	117	116	89	1	0,9	28	31,5	0,8
mit 3 und mehr Kindern	114	108	97	6	5,6	17	17,5	0,8

**Tabelle 3: Bestand an erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)

September 2022

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Regelleistungsberechtigte (RLB)</b>	<b>27.856</b>	<b>28.172</b>	<b>26.740</b>	<b>- 316</b>	<b>- 1,1</b>	<b>1116</b>	<b>4,2</b>	<b>100,0</b>
dav. Männer	13.920	14.087	13.949	- 167	- 1,2	- 29	- 0,2	50,0
Frauen	13.936	14.085	12.791	- 149	- 1,1	1145	9,0	50,0
dar. unter 18 Jahren	9.456	9.619	8.770	- 163	- 1,7	686	7,8	33,9
dav. unter 25 Jahren	11.786	12.049	11.222	- 263	- 2,2	564	5,0	42,3
25 bis unter 55 Jahre	12.560	12.611	12.073	- 51	- 0,4	487	4,0	45,1
55 Jahre und älter	3.510	3.512	3.445	- 2	- 0,1	65	1,9	12,6
dar. Ausländer <sup>1)</sup>	12.740	12.752	9.894	- 12	- 0,1	2.846	28,8	45,7
<b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)</b>	<b>19.544</b>	<b>19.707</b>	<b>18.843</b>	<b>- 163</b>	<b>- 0,8</b>	<b>701</b>	<b>3,7</b>	<b>100,0</b>
dav. Männer	9.615	9.687	9.837	- 72	- 0,7	- 222	- 2,3	49,2
Frauen	9.929	10.020	9.006	- 91	- 0,9	923	10,2	50,8
dar. 15 bis unter 18 Jahre	1.271	1.281	998	- 10	- 0,8	273	27,4	6,5
dav. unter 25 Jahren	3.589	3.700	3.441	- 111	- 3,0	148	4,3	18,4
25 bis unter 55 Jahre	12.505	12.556	12.018	- 51	- 0,4	487	4,1	64,0
55 Jahre und älter	3.450	3.451	3.384	- 1	- 0,0	66	2,0	17,7
dar. Arbeitslose	7.954	8.215	7.749	- 261	- 3,2	205	2,6	40,7
dav. Männer	4.493	4.582	4.604	- 89	- 1,9	- 111	- 2,4	23,0
Frauen	3.461	3.633	3.145	- 172	- 4,7	316	10,0	17,7
dav. 15 bis unter 25 Jahre	782	928	842	- 146	- 15,7	- 60	- 7,1	4,0
55 Jahre und älter	1.302	1.307	1.206	- 5	- 0,4	96	8,0	6,7
dar. Alleinerziehende	2.944	2.982	2.552	- 38	- 1,3	392	15,4	15,1
dav. 15 bis unter 25 Jahre	240	259	286	- 19	- 7,3	- 46	- 16,1	1,2
25 Jahre und älter	2.704	2.723	2.266	- 19	- 0,7	438	19,3	13,8
dar. erwerbstätige ELB	3.549	3.618	4.055	- 69	- 1,9	- 506	- 12,5	18,2
dav. Männer	1.990	2.050	2.324	- 60	- 2,9	- 334	- 14,4	10,2
Frauen	1.559	1.568	1.731	- 9	- 0,6	- 172	- 9,9	8,0
dar. Aufstocker Arbeitslosengeld	238	261	263	- 23	- 8,8	- 25	- 9,5	1,2
dar. Ausländer <sup>1)</sup>	8.209	8.199	6.306	10	0,1	1903	30,2	42,0
dav. Männer	3.696	3.698	3.317	- 2	- 0,1	379	11,4	18,9
Frauen	4.513	4.501	2.989	12	0,3	1524	51,0	23,1
<b>Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)</b>	<b>8.312</b>	<b>8.465</b>	<b>7.897</b>	<b>- 153</b>	<b>- 1,8</b>	<b>415</b>	<b>5,3</b>	<b>100,0</b>
dav. unter 3 Jahren	1.635	1.689	1.723	- 54	- 3,2	- 88	- 5,1	19,7
3 bis unter 6 Jahre	1.954	1.986	1.913	- 32	- 1,6	41	2,1	23,5
6 bis unter 15 Jahre	4.585	4.651	4.125	- 66	- 1,4	460	11,2	55,2
15 Jahre und älter	138	139	136	- 1	- 0,7	2	1,5	1,7
dar. Ausländer <sup>1)</sup>	4.531	4.553	3.588	- 22	- 0,5	943	26,3	54,5

Erstellungsdatum: 09.01.2023, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Zählweise von Ausländern hat sich im Vergleich zu früheren Publikationen geändert. Staatenlose und Personen ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit werden nun nicht mehr unter „Keine Angabe“, sondern zu den Ausländern gezählt. Details dazu finden Sie in der Hintergrundinfo „Statistiken nach Staatsangehörigkeit – neue Zuordnung von Staatenlosen und Personen ohne Angabe der Staatsangehörigkeit“ auf unserer Internetseite Grundlagen > Methodik und Qualität > Methodenberichte und Hintergrundinfos > Übergreifende Themen.

**Tabelle 4: Zugang in und Abgang aus Regelleistungsbezug**

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)

September 2022

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
<b>Regelleistungsberechtigte (RLB)</b>								
Zugang	1.093	1.249	818	- 156	- 12,5	275	33,6	100,0
dav. Männer	581	613	450	- 32	- 5,2	131	29,1	53,2
Frauen	512	636	368	- 124	- 19,5	144	39,1	46,8
dar. unter 18 Jahren	430	561	338	- 131	- 23,4	92	27,2	39,3
unter 25 Jahren	559	708	474	- 149	- 21,0	85	17,9	51,1
dar. Vorbezug Regelleistung länger als 3 Monate zurück	344	418	315	- 74	- 17,7	29	9,2	31,5
Vorbezug Regelleistung innerhalb d. letzten 3 Mon.	372	286	370	86	30,1	2	0,5	34,0
Vorbezug Regelleistung innerhalb d. letzten 12 Mon.	523	505	528	18	3,6	- 5	- 0,9	47,8
Abgang	1.420	1.023	1.247	397	38,8	173	13,9	100,0
dav. Männer	756	551	677	205	37,2	79	11,7	53,2
Frauen	664	472	570	192	40,7	94	16,5	46,8
dar. unter 18 Jahren	571	353	424	218	61,8	147	34,7	40,2
unter 25 Jahren	798	504	595	294	58,3	203	34,1	56,2
<b>erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)</b>								
Zugang	718	752	504	- 34	- 4,5	214	42,5	100,0
dav. Männer	396	374	281	22	5,9	115	40,9	55,2
Frauen	322	378	223	- 56	- 14,8	99	44,4	44,8
dar. 15 bis unter 25 Jahren	189	212	164	- 23	- 10,8	25	15,2	26,3
dar. Vorbezug länger als 3 Monate zurück	242	234	205	8	3,4	37	18,0	33,7
Vorbezug innerhalb der letzten 3 Monate	247	171	241	76	44,4	6	2,5	34,4
Vorbezug innerhalb der letzten 12 Monate	344	276	334	68	24,6	10	3,0	47,9
dar. letzter ALG-Bezug innerhalb der letzten 3 Monate	27	28	36	- 1	- 3,6	- 9	- 25,0	3,8
Aufstocker (Parallelbezug Arbeitslosengeld)	37	29	43	8	27,6	- 6	- 14,0	5,2
Abgang	920	709	884	211	29,8	36	4,1	100,0
dav. Männer	491	391	491	100	25,6	-	-	53,4
Frauen	429	318	393	111	34,9	36	9,2	46,6
dar. 15 bis unter 25 Jahre	305	198	238	107	54,0	67	28,2	33,2
<b>nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)</b>								
Zugang	375	497	314	- 122	- 24,5	61	19,4	100,0
Abgang	500	314	363	186	59,2	137	37,7	100,0

Erstellungsdatum: 09.01.2023, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise anonymisiert.

**Tabelle 5: Bestand an Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit Einkommen**

 JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)  
 September 2022

Merkmal	Berichtsmonat	Vormonat	Vorjahresmonat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil am jeweiligen BG-Typ in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
<b>Regelleistungsbedarfsgemeinschaften</b>	<b>14.835</b>	<b>14.943</b>	<b>14.450</b>	<b>- 108</b>	<b>- 0,7</b>	<b>385</b>	<b>2,7</b>	<b>100,0</b>
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	7.158	7.227	7.819	- 69	- 1,0	- 661	- 8,5	48,3
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	48,3	48,4	54,1	- 0,1	- 0,2	- 5,9	- 10,8	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG <sup>1)</sup>	376,85	384,54	427,37	- 7,69	- 2,0	- 50,52	- 11,8	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	781,02	795,09	789,80	- 14,07	- 1,8	- 8,78	- 1,1	x
dar. Erwerbstätigkeit	3.350	3.420	3.839	- 70	- 2,0	- 489	- 12,7	22,6
Kindergeld	4.685	4.720	5.150	- 35	- 0,7	- 465	- 9,0	31,6
Unterhalt	1.411	1.466	1.521	- 55	- 3,8	- 110	- 7,2	9,5
Sozialleistungen	697	704	715	- 7	- 1,0	- 18	- 2,5	4,7
Einkommen aus Kap.-Verm., Verm. u. Verp.	12	13	16	- 1	- 7,7	- 4	- 25,0	0,1
sonstige Einkommen	747	802	847	- 55	- 6,9	- 100	- 11,8	5,0
dar. mit verfügbarem Einkommen	7.158	7.227	7.819	- 69	- 1,0	- 661	- 8,5	48,3
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	48,3	48,4	54,1	- 0,1	- 0,2	- 5,9	- 10,8	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG <sup>1)</sup>	344,30	351,31	389,43	- 7,01	- 2,0	- 45,13	- 11,6	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	713,56	726,39	719,69	- 12,84	- 1,8	- 6,13	- 0,9	x
dar. mit anrechenbarem Einkommen	6.826	6.877	7.420	- 51	- 0,7	- 594	- 8,0	46,0
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	46,0	46,0	51,3	- 0,0	- 0,0	- 5,3	- 10,4	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG <sup>1)</sup>	286,91	292,86	322,18	- 5,95	- 2,0	- 35,27	- 10,9	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	623,55	636,35	627,42	- 12,80	- 2,0	- 3,88	- 0,6	x
<b>Single-BG</b>	<b>8.415</b>	<b>8.471</b>	<b>8.456</b>	<b>- 56</b>	<b>- 0,7</b>	<b>- 41</b>	<b>- 0,5</b>	<b>100,0</b>
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	2.207	2.272	2.480	- 65	- 2,9	- 273	- 11,0	26,2
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	14,9	15,2	17,2	- 0,3	- 2,2	- 2,3	- 13,3	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG <sup>1)</sup>	135,31	138,85	151,54	- 3,53	- 2,5	- 16,23	- 10,7	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	515,93	517,68	516,70	- 1,75	- 0,3	- 0,77	- 0,1	x
<b>Alleinerziehende-BG</b>	<b>2.959</b>	<b>2.995</b>	<b>2.567</b>	<b>- 36</b>	<b>- 1,2</b>	<b>392</b>	<b>15,3</b>	<b>100,0</b>
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	2.373	2.363	2.438	10	0,4	- 65	- 2,7	80,2
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	16,0	15,8	16,9	0,2	1,2	- 0,9	- 5,2	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG <sup>1)</sup>	533,40	543,71	658,14	- 10,31	- 1,9	- 124,74	- 19,0	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	665,12	689,13	692,96	- 24,01	- 3,5	- 27,84	- 4,0	x
<b>Partner-BG ohne Kinder</b>	<b>1.023</b>	<b>1.042</b>	<b>1.020</b>	<b>- 19</b>	<b>- 1,8</b>	<b>3</b>	<b>0,3</b>	<b>100,0</b>
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	465	477	561	- 12	- 2,5	- 96	- 17,1	45,5
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	3,1	3,2	3,9	- 0,1	- 1,8	- 0,7	- 19,3	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG <sup>1)</sup>	382,88	399,62	478,56	- 16,74	- 4,2	- 95,68	- 20,0	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	842,33	872,96	870,10	- 30,62	- 3,5	- 27,77	- 3,2	x
<b>Partner-BG mit Kindern</b>	<b>2.240</b>	<b>2.230</b>	<b>2.225</b>	<b>10</b>	<b>0,4</b>	<b>15</b>	<b>0,7</b>	<b>100,0</b>
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	1.980	1.976	2.187	4	0,2	- 207	- 9,5	88,4
Anteil an RL-BG insgesamt (in %)	13,3	13,2	15,1	0,1	0,9	- 1,8	- 11,8	x
durchschn. Eink. je RL-BG bezogen auf alle RL-BG <sup>1)</sup>	1.067,80	1.090,60	1.180,18	- 22,80	- 2,1	- 112,38	- 9,5	x
durchschn. Eink. je RL-BG mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	1.208,01	1.230,78	1.200,68	- 22,77	- 1,9	7,33	0,6	x

Erstellungsdatum: 09.01.2023, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Einkommenswerte werden in Euro angegeben.

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise anonymisiert.

1) Merkmal bezieht sich auf die entsprechende Kategorie

**Tabelle 6: Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) mit Einkommen**

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)  
September 2022

Merkmal	Berichtsmonat	Vormonat	Vorjahresmonat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Regelleistungsberechtigte (RLB)</b>	<b>27.856</b>	<b>28.172</b>	<b>26.740</b>	<b>- 316</b>	<b>- 1,1</b>	<b>1116</b>	<b>4,2</b>	<b>100,0</b>
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	13.581	13.831	14.893	- 250	- 1,8	- 1312	- 8,8	48,8
Anteil an RLB insgesamt (in %)	48,8	49,1	55,7	- 0,3	- 0,7	- 6,9	- 12,5	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle Personen	200,69	203,97	230,94	- 3,27	- 1,6	- 30,25	- 13,1	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart	411,64	415,45	414,65	- 3,81	- 0,9	- 3,01	- 0,7	x
dar. Erwerbstätigkeit <sup>2)</sup>	3.549	3.618	4.055	- 69	- 1,9	- 506	- 12,5	12,7
Kindergeld	9.201	9.349	10.064	- 148	- 1,6	- 863	- 8,6	33,0
Unterhalt	1.928	2.041	2.044	- 113	- 5,5	- 116	- 5,7	6,9
Sozialleistungen	732	736	754	- 4	- 0,5	- 22	- 2,9	2,6
Einkommen aus Kap.-Verm., Verm. u. Verp.	12	13	18	- 1	- 7,7	- 6	- 33,3	0,0
sonstige Einkommen	786	849	876	- 63	- 7,4	- 90	- 10,3	2,8
dar. mit verfügbarem Einkommen	13.581	13.831	14.893	- 250	- 1,8	- 1312	- 8,8	48,8
Anteil an Personen insgesamt (in %)	48,8	49,1	55,7	- 0,3	- 0,7	- 6,9	- 12,5	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle RLB	183,36	186,34	210,44	- 2,98	- 1,6	- 27,08	- 12,9	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart	376,09	379,56	377,84	- 3,47	- 0,9	- 1,76	- 0,5	x
dar. mit anrechenbarem Einkommen	13.050	13.276	14.263	- 226	- 1,7	- 1213	- 8,5	46,8
Anteil an Personen insgesamt (in %)	46,8	47,1	53,3	- 0,3	- 0,6	- 6,5	- 12,2	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle RLB	152,80	155,34	174,10	- 2,54	- 1,6	- 21,30	- 12,2	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart	326,16	329,63	326,40	- 3,47	- 1,1	- 0,25	- 0,1	x
<b>Männer</b>	<b>13.920</b>	<b>14.087</b>	<b>13.949</b>	<b>- 167</b>	<b>- 1,2</b>	<b>- 29</b>	<b>- 0,2</b>	<b>100,0</b>
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	6.758	6.913	7.476	- 155	- 2,2	- 718	- 9,6	48,5
Anteil an Personen insgesamt (in %)	24,3	24,5	28,0	- 0,3	- 1,1	- 3,7	- 13,2	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle <sup>1)</sup>	212,55	218,03	236,48	- 5,48	- 2,5	- 23,93	- 10,1	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	437,81	444,29	441,23	- 6,49	- 1,5	- 3,42	- 0,8	x
<b>Frauen</b>	<b>13.936</b>	<b>14.085</b>	<b>12.791</b>	<b>- 149</b>	<b>- 1,1</b>	<b>1145</b>	<b>9,0</b>	<b>100,0</b>
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	6.823	6.918	7.417	- 95	- 1,4	- 594	- 8,0	49,0
Anteil an Personen insgesamt (in %)	24,5	24,6	27,7	- 0,1	- 0,3	- 3,2	- 11,7	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle <sup>1)</sup>	188,85	189,90	224,91	- 1,05	- 0,6	- 36,06	- 16,0	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	385,73	386,63	387,87	- 0,90	- 0,2	- 2,14	- 0,6	x
<b>Personen bis unter 25 Jahren</b>	<b>11.786</b>	<b>12.049</b>	<b>11.222</b>	<b>- 263</b>	<b>- 2,2</b>	<b>564</b>	<b>5,0</b>	<b>100,0</b>
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	8.737	8.951	9.554	- 214	- 2,4	- 817	- 8,6	74,1
Anteil an Personen insgesamt (in %)	31,4	31,8	35,7	- 0,4	- 1,3	- 4,4	- 12,2	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle <sup>1)</sup>	214,78	218,46	249,00	- 3,68	- 1,7	- 34,22	- 13,7	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	289,73	294,07	292,48	- 4,33	- 1,5	- 2,74	- 0,9	x
<b>Personen von 55 Jahren und älter</b>	<b>3.510</b>	<b>3.512</b>	<b>3.445</b>	<b>- 2</b>	<b>- 0,1</b>	<b>65</b>	<b>1,9</b>	<b>100,0</b>
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	1.070	1.075	1.121	- 5	- 0,5	- 51	- 4,5	30,5
Anteil an Personen insgesamt (in %)	3,8	3,8	4,2	0,0	0,7	- 0,4	- 8,4	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle <sup>1)</sup>	178,97	183,27	193,49	- 4,30	- 2,3	- 14,52	- 7,5	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	587,09	598,75	594,62	- 11,65	- 1,9	- 7,52	- 1,3	x
<b>Alleinerziehende ELB</b>	<b>2.944</b>	<b>2.982</b>	<b>2.552</b>	<b>- 38</b>	<b>- 1,3</b>	<b>392</b>	<b>15,4</b>	<b>100,0</b>
dar. mit zu berücksichtigendem Einkommen	1.203	1.208	1.302	- 5	- 0,4	- 99	- 7,6	40,9
Anteil an Personen insgesamt (in %)	4,3	4,3	4,9	0,0	0,7	- 0,6	- 11,3	x
durchschn. Eink. je RLB bezogen auf alle <sup>1)</sup>	170,64	168,81	226,72	1,83	1,1	- 56,08	- 24,7	x
durchschn. Eink. je RLB mit dieser Einkommensart <sup>1)</sup>	417,60	416,72	444,39	0,88	0,2	- 26,79	- 6,0	x

Erstellungsdatum: 09.01.2023, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Einkommenswerte werden in Euro angegeben.

<sup>\*)</sup> Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese Nullwerte ausnahmsweise angegeben.

<sup>1)</sup> Merkmal bezieht sich auf die entsprechende Kategorie

<sup>2)</sup> Nur erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte, also erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die über Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit und/oder über Betriebsgewinn aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

**Tabelle 7: Sanktionen gemäß § 31 SGB II gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)**

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)

September 2022

Im Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 gelten im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II geänderte Grundlagen für Sanktionen. Leistungsminderungen als Rechtsfolge sind nur noch bei Meldeversäumnissen möglich. Das erste Meldeversäumnis hat jedoch noch keine Leistungsminderung zur Folge, erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratoriumszeitraums. Rechtsfolgen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31a SGB II sind nicht möglich. Minderungen sind auch bei mehrfachen Meldeversäumnissen auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Nähere Erläuterungen finden sich im Blatt "Hinweis\_SGBII\_Sanktionen".

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil am jeweiligen Merkmal in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
neu festgestellte Sanktionen	*	-	68	x	x	x	x	x
dav. Weigerung Erfüllung Pflichten der EGV	x	x	x	x	x	x	x	x
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung und Maßnahme	x	x	x	x	x	x	x	x
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	x	x	x	x	x
Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	x	x	x	x	x
Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	x	x	x	x	x
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	x	x	x	x	x
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	x	x	x	x	x
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	x	x	x	x	x
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	x	x	x	x	x
ELB mit mindestens einer neu festgestellten Sanktion	7	-	58	7	x	- 51	- 87,9	100,0
dar. arbeitslos	*	-	36	x	x	x	x	x
Sanktionsbestand	x	x	x	x	x	x	x	x
ELB mit mindestens einer Sanktion	73	160	85	- 87	- 54,4	- 12	- 14,1	100,0
Sanktionsquote bez. auf alle ELB in %	0,4	0,8	0,5	- 0,4	x	- 0,1	x	x
dav. mit 1 Sanktion	x	x	x	x	x	x	x	x
mit 2 Sanktionen	x	x	x	x	x	x	x	x
mit 3 und mehr Sanktionen	x	x	x	x	x	x	x	x
dar. arbeitslos	40	91	58	- 51	- 56,0	- 18	- 31,0	54,8
dav. mit 1 Sanktion	x	x	x	x	x	x	x	x
mit 2 Sanktionen	x	x	x	x	x	x	x	x
mit 3 und mehr Sanktionen	x	x	x	x	x	x	x	x
Sanktionsquote bez. auf arbeitslose ELB in %	0,5	1,1	0,7	- 0,6	x	- 0,2	x	x

Erstellungsdatum: 09.01.2023, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

1) In die statistische Messung der Sanktionszugänge gehen nur die Sanktionen aufgrund aller weiteren wiederholten Meldeversäumnisse ein.

2) Als ELB mit mindestens einer Sanktion gelten während des Sanktionsmoratoriums nur ELB, deren Leistungen aufgrund von einer Sanktion tatsächlich gemindert sind.



**Tabelle 8: Sanktionen gemäß § 31 SGB II gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) von 15 bis unter 25 Jahren**

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)

September 2022

Im Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 gelten im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II geänderte Grundlagen für Sanktionen. Leistungsminderungen als Rechtsfolge sind nur noch bei Meldeversäumnissen möglich. Das erste Meldeversäumnis hat jedoch noch keine Leistungsminderung zur Folge, erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratoriumszeitraums. Rechtsfolgen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31a SGB II sind nicht möglich. Minderungen sind auch bei mehrfachen Meldeversäumnissen auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Nähere Erläuterungen finden sich im Blatt "Hinweis\_SGBII\_Sanktionen".

Merkmal	Berichtsmonat	Vormonat	Vorjahresmonat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil am jeweiligen Merkmal in %
				absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7	8
neu festgestellte Sanktionen	-	-	12	-	x	- 12	- 100,0	x
dav. Weigerung Erfüllung Pflichten der EGV	x	x	x	x	x	x	x	x
Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung und Maßnahme	x	x	x	x	x	x	x	x
Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	x	x	x	x	x	x	x	x
Meldeversäumnis beim Träger	x	x	x	x	x	x	x	x
Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	x	x	x	x	x	x	x	x
Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen	x	x	x	x	x	x	x	x
Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	x	x	x	x	x	x	x	x
Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III	x	x	x	x	x	x	x	x
Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III	x	x	x	x	x	x	x	x
ELB mit mindestens einer neu festgestellten Sanktion	-	-	9	-	x	- 9	- 100,0	x
dar. arbeitslos	-	-	5	-	x	- 5	- 100,0	x
Sanktionsbestand	x	x	x	x	x	x	x	x
ELB mit mindestens einer Sanktion	6	7	11	- 1	- 14,3	- 5	- 45,5	100,0
Sanktionsquote bez. auf alle ELB in %	0,2	0,2	0,3	- 0,0	x	- 0,2	x	x
dav. mit 1 Sanktion	x	x	x	x	x	x	x	x
mit 2 Sanktionen	x	x	x	x	x	x	x	x
mit 3 und mehr Sanktionen	x	x	x	x	x	x	x	x
dar. arbeitslos	4	*	6	x	x	- 2	- 33,3	66,7
dav. mit 1 Sanktion	x	x	x	x	x	x	x	x
mit 2 Sanktionen	x	x	x	x	x	x	x	x
mit 3 und mehr Sanktionen	x	x	x	x	x	x	x	x
Sanktionsquote bez. auf arbeitslose ELB in %	0,5	x	0,7	x	x	- 0,2	x	x

Erstellungsdatum: 09.01.2023, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. In Fällen, in denen Werte von Null eine Information über den Merkmalsträger offen legen, werden auch diese

1) In die statistische Messung der Sanktionszugänge gehen nur die Sanktionen aufgrund aller weiteren wiederholten Meldeversäumnisse ein.

2) Als ELB mit mindestens einer Sanktion gelten während des Sanktionsmoratoriums nur ELB, deren Leistungen aufgrund von einer Sanktion tatsächlich gemindert sind.

**Tabelle 9: Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (BG) nach dem SGB II**

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)

September 2022

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
<b>Zahlungsansprüche in Tsd. Euro <sup>1)</sup></b>	<b>15.595</b>	<b>15.862</b>	<b>14.267</b>	<b>-267</b>	<b>- 1,7</b>	<b>1.328</b>	<b>9,3</b>	<b>100,0</b>
Gesamtregelleistung	12.812	13.035	11.660	-223	- 1,7	1.152	9,9	82,2
dar. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	6.387	6.394	5.842	-7	- 0,1	545	9,3	41,0
Regelbedarf Sozialgeld	673	684	359	-11	- 1,6	315	87,8	4,3
Mehrbedarfe	387	403	333	-16	- 4,0	54	16,1	2,5
Kosten der Unterkunft	5.365	5.554	5.126	-189	- 3,4	238	4,6	34,4
dar. laufende Kosten der Unterkunft	5.351	5.536	5.102	-185	- 3,3	249	4,9	34,3
Sozialversicherungsleistungen	2.562	2.578	2.476	-16	- 0,6	86	3,5	16,4
Weitere Zahlungsansprüche	221	249	131	-28	- 11,1	90	69,0	1,4
dav. sonstige Leistungen	210	238	120	-27	- 11,5	91	76,0	1,3
unabweisbarer Bedarf	7	8	9	-1	- 11,5	-1	- 14,9	0,0
SV-Leistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit	2	2	1	-1	- 21,4	1	56,4	0,0
Leistungen für Auszubildende	2	1	2	1	127,7	0	4,0	0,0
<b>Bedarfsgemeinschaften (BG)</b>	<b>14.856</b>	<b>14.970</b>	<b>14.473</b>	<b>- 114</b>	<b>- 0,8</b>	<b>383</b>	<b>2,6</b>	<b>100,0</b>
<b>Zahlungsansprüche je BG in Euro <sup>1)</sup></b>	<b>1.049,74</b>	<b>1.059,58</b>	<b>985,75</b>	<b>- 9,84</b>	<b>- 0,9</b>	<b>63,99</b>	<b>6,5</b>	<b>100,0</b>
Gesamtregelleistung	862,42	870,74	805,66	- 8,32	- 1,0	56,76	7,0	82,2
dav. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	429,92	427,09	403,63	2,83	0,7	26,29	6,5	41,0
Regelbedarf Sozialgeld	45,32	45,72	24,78	- 0,39	- 0,9	20,54	82,9	4,3
Mehrbedarfe	26,05	26,92	23,04	- 0,87	- 3,2	3,02	13,1	2,5
Kosten der Unterkunft	361,12	371,01	354,21	- 9,89	- 2,7	6,91	2,0	34,4
dar. laufende Kosten der Unterkunft	360,17	369,81	352,52	- 9,64	- 2,6	7,64	2,2	34,3
Sozialversicherungsleistungen	172,44	172,22	171,05	0,22	0,1	1,38	0,8	16,4
Weitere Zahlungsansprüche	14,89	16,63	9,04	- 1,74	- 10,5	5,85	64,7	1,4
<b>BG mit Anspruch auf die Leistung</b>								
Gesamtregelleistung	14.835	14.943	14.450	- 108	- 0,7	385	2,7	100,0
dar. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	13.619	13.703	13.075	- 84	- 0,6	544	4,2	91,8
Regelbedarf Sozialgeld	2.830	2.808	2.262	22	0,8	568	25,1	19,1
Mehrbedarfe	3.720	3.814	3.350	- 94	- 2,5	370	11,0	25,1
Kosten der Unterkunft	13.911	14.051	13.891	- 140	- 1,0	20	0,1	93,8
dar. laufende Kosten der Unterkunft	13.910	14.048	13.890	- 138	- 1,0	20	0,1	93,8
Sozialversicherungsleistungen	14.780	14.871	14.398	- 91	- 0,6	382	2,7	100,0
Weitere Zahlungsansprüche	245	262	182	- 17	- 6,5	63	34,6	100,0
<b>Leistungen je BG (bezogen auf BG mit Anspruch auf die Leistung)</b>								
Gesamtregelleistung	863,64	872,31	806,94	- 8,67	- 1,0	56,70	7,0	x
dar. Regelbedarf Arbeitslosengeld II	468,97	466,58	446,79	2,39	0,5	22,18	5,0	x
Regelbedarf Sozialgeld	237,91	243,72	158,53	- 5,81	- 2,4	79,38	50,1	x
Mehrbedarfe	104,04	105,65	99,53	- 1,61	- 1,5	4,52	4,5	x
Kosten der Unterkunft	385,66	395,28	369,05	- 9,62	- 2,4	16,60	4,5	x
dar. laufende Kosten der Unterkunft	384,66	394,08	367,32	- 9,41	- 2,4	17,34	4,7	x
Sozialversicherungsleistungen	173,32	173,36	171,94	- 0,04	- 0,0	1,38	0,8	x
Weitere Zahlungsansprüche	902,68	949,97	718,99	-47,29	-4,98	183,69	25,55	x

**Tabelle 10: Bestand an erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (erwerbstätige ELB)**

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)

September 2022

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
<b>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)</b>	<b>19.544</b>	<b>19.707</b>	<b>18.843</b>	<b>- 163</b>	<b>- 0,8</b>	<b>701</b>	<b>3,7</b>	<b>x</b>
Erwerbstätige ELB	3.549	3.618	4.055	- 69	- 1,9	- 506	- 12,5	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	3.101	3.154	3.539	- 53	- 1,7	- 438	- 12,4	87,4
dav. ≤ 450 Euro	1.114	1.128	1.245	- 14	- 1,2	- 131	- 10,5	31,4
> 450 bis ≤ 850 Euro	673	652	806	21	3,2	- 133	- 16,5	19,0
> 850 bis ≤ 1300 Euro	701	742	819	- 41	- 5,5	- 118	- 14,4	19,8
> 1300 Euro	613	632	669	- 19	- 3,0	- 56	- 8,4	17,3
selbstständig Erwerbstätige	475	490	538	- 15	- 3,1	- 63	- 11,7	13,4
<b>Männer</b>	<b>9.615</b>	<b>9.687</b>	<b>9.837</b>	<b>- 72</b>	<b>- 0,7</b>	<b>- 222</b>	<b>- 2,3</b>	<b>x</b>
Erwerbstätige ELB	1.990	2.050	2.324	- 60	- 2,9	- 334	- 14,4	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	1.692	1.742	1.977	- 50	- 2,9	- 285	- 14,4	85,0
dav. ≤ 450 Euro	597	620	710	- 23	- 3,7	- 113	- 15,9	30,0
> 450 bis ≤ 850 Euro	391	361	460	30	8,3	- 69	- 15,0	19,6
> 850 bis ≤ 1300 Euro	316	346	377	- 30	- 8,7	- 61	- 16,2	15,9
> 1300 Euro	388	415	430	- 27	- 6,5	- 42	- 9,8	19,5
selbstständig Erwerbstätige	313	324	360	- 11	- 3,4	- 47	- 13,1	15,7
<b>Frauen</b>	<b>9.929</b>	<b>10.020</b>	<b>9.006</b>	<b>- 91</b>	<b>- 0,9</b>	<b>923</b>	<b>10,2</b>	<b>x</b>
Erwerbstätige ELB	1.559	1.568	1.731	- 9	- 0,6	- 172	- 9,9	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	1.409	1.412	1.562	- 3	- 0,2	- 153	- 9,8	90,4
dav. ≤ 450 Euro	517	508	535	9	1,8	- 18	- 3,4	33,2
> 450 bis ≤ 850 Euro	282	291	346	- 9	- 3,1	- 64	- 18,5	18,1
> 850 bis ≤ 1300 Euro	385	396	442	- 11	- 2,8	- 57	- 12,9	24,7
> 1300 Euro	225	217	239	8	3,7	- 14	- 5,9	14,4
selbstständig Erwerbstätige	162	166	178	- 4	- 2,4	- 16	- 9,0	10,4
<b>Ausländer <sup>1)</sup></b>	<b>8.209</b>	<b>8.199</b>	<b>6.306</b>	<b>10</b>	<b>0,1</b>	<b>1903</b>	<b>30,2</b>	<b>x</b>
Erwerbstätige ELB	1.323	1.341	1.450	- 18	- 1,3	- 127	- 8,8	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	1.162	1.173	1.274	- 11	- 0,9	- 112	- 8,8	87,8
dav. ≤ 450 Euro	405	418	462	- 13	- 3,1	- 57	- 12,3	30,6
> 450 bis ≤ 850 Euro	308	285	340	23	8,1	- 32	- 9,4	23,3
> 850 bis ≤ 1300 Euro	202	219	207	- 17	- 7,8	- 5	- 2,4	15,3
> 1300 Euro	247	251	265	- 4	- 1,6	- 18	- 6,8	18,7
selbstständig Erwerbstätige	173	179	181	- 6	- 3,4	- 8	- 4,4	13,1
<b>Alleinerziehende</b>	<b>2.944</b>	<b>2.982</b>	<b>2.552</b>	<b>- 38</b>	<b>- 1,3</b>	<b>392</b>	<b>15,4</b>	<b>x</b>
Erwerbstätige ELB	469	476	520	- 7	- 1,5	- 51	- 9,8	100,0
dar. abhängig Erwerbstätige	422	429	462	- 7	- 1,6	- 40	- 8,7	90,0
dav. ≤ 450 Euro	148	142	134	6	4,2	14	10,4	31,6
> 450 bis ≤ 850 Euro	88	103	108	- 15	- 14,6	- 20	- 18,5	18,8
> 850 bis ≤ 1300 Euro	125	125	157	-	-	- 32	- 20,4	26,7
> 1300 Euro	61	59	63	2	3,4	- 2	- 3,2	13,0
selbstständig Erwerbstätige	50	50	61	-	-	- 11	- 18,0	10,7

Erstellungsdatum: 09.01.2023, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Zählweise von Ausländern hat sich im Vergleich zu früheren Publikationen geändert. Staatenlose und Personen ohne Angabe zur Staatsangehörigkeit werden nun nicht mehr unter „Keine Angabe“, sondern zu den Ausländern gezählt. Details dazu finden Sie in der Hintergrundinfo „Statistiken nach Staatsangehörigkeit – neue Zuordnung von Staatenlosen und Personen ohne Angabe der Staatsangehörigkeit“ auf unserer Internetseite Grundlagen &gt; Methodik und Qualität &gt; Methodenberichte

**Tabelle 11: Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) mit erwerbstätigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten - Bestand und durchschnittliche Zahlungsansprüche**

JC Halle (Saale), Stadt (Gebietsstand: September 2022)

September 2022

Merkmal	Berichts- monat	Vor- monat	Vorjahres- monat	Veränderung gegenüber Vormonat		Veränderung gegenüber Vorjahresmonat		Anteil an jeweiliger Gruppe in %
				absolut	in %	absolut	in %	
				1	2	3	4	
<b>Bestand</b>								
RL-BG insgesamt	14.835	14.943	14.450	- 108	- 0,7	385	2,7	100,0
RL-BG mit mindestens einem erwerbstätigen ELB	3.348	3.418	3.838	- 70	- 2,0	- 490	- 12,8	22,6
dar. ... abhängig Erwerbstätigen	2.943	2.999	3.376	- 56	- 1,9	- 433	- 12,8	19,8
dar. in Single-BG	1.251	1.276	1.444	- 25	- 2,0	- 193	- 13,4	8,4
in Alleinerziehende-BG	442	444	488	- 2	- 0,5	- 46	- 9,4	3,0
in Partner-BG ohne Kinder	303	310	377	- 7	- 2,3	- 74	- 19,6	2,0
in Partner-BG mit Kindern	889	913	1.000	- 24	- 2,6	- 111	- 11,1	6,0
... selbstständig Erwerbstätigen	467	480	526	- 13	- 2,7	- 59	- 11,2	3,1
<b>Höhe an Zahlungsansprüchen von RL-BG in Tsd. Euro</b>								
RL-BG insgesamt	15.592	15.858	14.262	- 266	- 1,7	1330	9,3	100,0
RL-BG mit mindestens einem erwerbstätigen ELB	3.001	3.089	3.318	- 88	- 2,9	- 317	- 9,6	19,2
dar. ... abhängig Erwerbstätigen	2.573	2.645	2.832	- 72	- 2,7	- 260	- 9,2	16,5
dar. in Single-BG	745	760	844	- 15	- 2,0	- 100	- 11,8	4,8
in Alleinerziehende-BG	343	351	349	- 8	- 2,2	- 6	- 1,6	2,2
in Partner-BG ohne Kinder	283	289	346	- 6	- 2,1	- 63	- 18,2	1,8
in Partner-BG mit Kindern	1.150	1.197	1.225	- 47	- 4,0	- 75	- 6,1	7,4
... selbstständig Erwerbstätigen	498	519	552	- 21	- 4,1	- 55	- 9,9	3,2
<b>Durchschnittliche Höhe an Zahlungsansprüchen von RL-BG in Euro</b>								
RL-BG insgesamt	1.051,03	1.061,21	986,98	- 10,19	- 1,0	64,05	6,5	x
RL-BG mit mindestens einem erwerbstätigen ELB	896,38	903,79	864,51	- 7,40	- 0,8	31,87	3,7	x
dar. ... abhängig Erwerbstätigen	874,11	881,86	838,99	- 7,75	- 0,9	35,12	4,2	x
dar. in Single-BG	595,25	595,72	584,61	- 0,47	- 0,1	10,64	1,8	x
in Alleinerziehende-BG	776,96	790,62	715,34	- 13,66	- 1,7	61,62	8,6	x
in Partner-BG ohne Kinder	933,58	932,12	917,66	1,46	0,2	15,93	1,7	x
in Partner-BG mit Kindern	1.293,13	1.310,98	1.224,79	- 17,85	- 1,4	68,34	5,6	x
... selbstständig Erwerbstätigen	1.065,57	1.080,51	1.050,35	- 14,94	- 1,4	15,22	1,4	x

Erstellungsdatum: 09.01.2023, Statistik-Service Ost

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

## Allgemeine Hinweise

### Daten mit Wartezeit

Den enthaltenen Daten liegt durchgängig eine Wartezeit von 3 Monaten zugrunde. Durch die Wartezeit wird gewährleistet, dass die Daten weitgehend vollständig vorliegen. Verzögerungen ergeben sich z. B. durch nachträgliche Bewilligungen oder Rücknahmen von Bewilligungen sowie fehlerhafte Datenlieferungen. Wartezeitdaten sind somit die aktuellsten Daten mit hoher Genauigkeit.

### Vergleichbare Berichterstattung für alle Trägerformen

Die Daten aus dem BA-Fachverfahren ALLEGRO und die Datenlieferungen der kommunalen Träger im Standard XSozial-BA-SGB II werden im Datawarehouse zu gemeinsamen Konten zusammengeführt und gemeinsam verarbeitet. Damit bieten sich umfassende Auswertungsmöglichkeiten. Nähere Informationen können dem Methodenbericht "Integrierte Statistik zur Grundsicherung für Arbeitsuchende" entnommen werden:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodik-Qualitaet-Nav.html>

### Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Mit der Revision der Grundsicherungsstatistik 2016 wurde den differenzierten Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe, aber auch bestimmten Personengruppen ohne Leistungsanspruch Rechnung getragen. Durch eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen konnte die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II erhöht werden. Weiterführende Informationen zur Datenrevision finden Sie in den Methodenberichten zur Statistik der Grundsicherung (SGB II):

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherungsstatistik>

### Datenschutz und statistische Geheimhaltung

Neben den Datenschutzbestimmungen für Sozialdaten gemäß § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X gilt der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung gemäß § 16 BStatG, sofern die entsprechende Statistik auf Sozialdaten beruht. Vor diesem Hintergrund werden Zahlenwerte kleiner 3 anonymisiert ("\*").

### Zeichenerklärungen

- nichts vorhanden (genau Null)
- \* Angabe geheimzuhalten
- x Nachweis nicht sinnvoll
- . fehlende Werte wegen nicht plausibler Daten
- ... Angabe fällt später an

## Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

### Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat Januar 2021 erst auf Basis der Daten mit Datenstand April 2021 berichtet.

Generell basieren statistische Auswertungen auf Gesamtheiten, welche gleichartige Einheiten zusammenfassen. Hierbei können Bestands- und Bewegungseinheiten unterschieden werden. Bestandseinheiten im Sinne der Grundsicherungsstatistik SGB II sind Personen oder Bedarfsgemeinschaften (BG), deren Zustand an einem bestimmten Stichtag betrachtet wird. Bewegungseinheiten sind dagegen Zustandsänderungen dieser Bestandseinheiten und werden in Form von Zu- und Abgängen gemessen.

Der Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen kann anhand des Stock-Flow-Modells erklärt werden. Bestände (engl. Stock) messen die Zahl an Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Status innehaben. Bewegungen (engl. Flow) erfassen dagegen Ereignisse in einem bestimmten Zeitraum, also Zugang in den und Abgang aus dem Status. Den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen beschreibt folgende Formel:

$$\text{Endbestand} = \text{Anfangsbestand} + \text{Zugang} - \text{Abgang}$$

Als **Bestand an Bedarfsgemeinschaften** werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Sanktionen vollständig gekürzt wurde.

**Personen in Bedarfsgemeinschaften** (PERS) werden unterschieden in jene mit Leistungsanspruch (LB) und jene ohne Leistungsanspruch (NLB). Zudem findet eine weitere Differenzierung nach Art der Leistung sowie ggf. der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II statt. In der Abbildung sind die einzelnen Personengruppen sowie ihre Zusammensetzung dargestellt.

Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)			
Leistungsberechtigte (LB)		Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)		

Die Gruppe der Leistungsberechtigten (LB) unterteilt sich in die beiden Gruppen der Regelleistungsberechtigten (RLB) und der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).

Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf Regelbedarf, Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft oder den Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld (bis Ende Dezember 2010) haben. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Die Regelleistungsberechtigten sind untergliedert in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF).

## Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sonstige Leistungsberechtigte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch nicht leistungsberechtigte Personen (NLB) innerhalb von Bedarfsgemeinschaften. Sie beziehen individuell keine Leistungen, werden aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren eigenes Einkommen ihren Bedarf übersteigt.

Die zentrale Größe der statistischen Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II sind die Regelleistungsberechtigten.

**Bedarfsgemeinschaften** können aufgrund ihrer Zusammensetzung aus den verschiedenen Personengruppen in zwei Gruppen unterteilt werden. Die Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und die sonstigen Bedarfsgemeinschaften (S-BG) bilden zusammen alle Bedarfsgemeinschaften.

Bedarfsgemeinschaften (BG)	
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG)	Sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG)

Einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft muss mindestens ein Regelleistungsberechtigter angehören. Darüber hinaus können zu ihr auch Personen gehören, die einen anderen Personenstatus innehaben, also sonstige Leistungsberechtigte, vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen oder Kinder ohne Leistungsanspruch. Die sonstigen Bedarfsgemeinschaften umfassen die restlichen Bedarfsgemeinschaften, denen kein Regelleistungsberechtigter angehört. Diese bestehen also aus mindestens einem sonstigen Leistungsberechtigten sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen.

Die statistische Berichterstattung zu Bewegungen konzentriert sich auf die Regelleistungsberechtigten. Ausgehend von der Zählung der Regelleistungsberechtigten im Bestand wird also jede Veränderung dieser Personengruppe als Zugang oder Abgang gewertet. Neben der reinen Statusveränderung in der Grundsicherung SGB II von „im Bestand“ zu „nicht im Bestand“ und umgekehrt stellt somit auch der Wechsel der Personengruppe von bzw. zu Regelleistungsberechtigten aus einer der weiteren Personengruppen sonstige Leistungsberechtigte, Personen mit Ausschlussgrund und Kinder ohne Leistungsanspruch einen Zugang in bzw. Abgang aus Regelleistungsbezug dar.

Um prozessgesteuerte Unterbrechungen (z. B. verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung oder Ummeldungen) auszuschließen, werden Bewegungen nur dann statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zu einem vorhergehenden oder nachfolgenden Anspruchszeitraum als Regelleistungsberechtigter mehr als 7 Tagen gedauert hat. Bewegungen, die durch einen wegen Umzugs bedingten Trägerwechsel entstehen, werden unabhängig von der Dauer der Unterbrechung nur auf regionaler Ebene (Jobcenter- bzw. Kreisebene) als Bewegung gezählt. Auf Landes- bzw. Bundesebene werden sie hingegen nur dann als Bewegung statistisch berücksichtigt, wenn die Unterbrechung zwischen den Anspruchsepisoden länger als 7 Tage ist.

Definitionen und Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaften und deren Mitgliedern können dem Glossar der Statistik der BA entnommen werden:

[https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?\\_blob=publicationFile&v=14](https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf?_blob=publicationFile&v=14)

## Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

### Bedarfe, Leistungs-/Zahlungsansprüche und Einkommen

Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist von verschiedenen Faktoren abhängig und schlägt sich nieder in der Bedürftigkeitsprüfung. Aus dem ermittelten Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen ergibt sich der Leistungsanspruch. Durch Sanktionierung kann sich der Anspruch reduzieren; am Ende der Berechnungskette ergibt sich der Zahlungsanspruch für den Leistungsberechtigten. Die einzelnen Berechnungsebenen werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II differenziert abgebildet.

#### Bedarf

- **angerechnetes Einkommen bzw. Vermögen**
- = **Leistungsanspruch**
- **Sanktionen**
- = **Zahlungsanspruch**

#### Bedarfe

Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Darüber hinaus können Mehrbedarfe berücksichtigt werden, die von der individuellen Lebenssituation der Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft abhängig sind und nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden (z. B. in der Schwangerschaft oder für Alleinerziehende). Zum Bedarf eines Leistungsberechtigten gehören auch die individuellen angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Darüber hinaus können in bestimmten Situationen weitere Leistungen erbracht werden (z. B. Leistungen für Auszubildende).

In der statistischen Darstellung werden die Bedarfe für den Regelbedarf, die Mehrbedarfe, die Kosten der Unterkunft sowie bis Ende Dezember 2010 der Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld zusammengefasst als Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) abgebildet.

#### Einkommensanrechnung

Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ist, dass die Bedarfsgemeinschaft (BG) bedürftig ist. Bei der Bedürftigkeitsprüfung müssen grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert berücksichtigt werden. Als Einkommen sind insbesondere Einnahmen aus selbständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit, Kindergeld, Unterhalt, Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld) sowie aus Kapitalerträgen, Vermietung und Verpachtung anrechenbar. Nicht berücksichtigt werden sogenannte privilegierte Einkommen wie z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als „zu berücksichtigendes Einkommen“ bezeichnet (auch: Brutto-Einkommen; Betriebseinnahmen bei Selbständigen). Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben (sowie Betriebsausgaben bei Selbständigen) verbleibt das „verfügbare Einkommen“ (auch: Netto-Einkommen; Betriebsgewinn bei Selbständigen). Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensanteile unberücksichtigt und bei bestimmten Einkommensarten werden Freibeträge gewährt. Das um diese Absetz- bzw. Freibeträge verminderte verfügbare Einkommen wird als „anrechenbares Einkommen“ bezeichnet.

Die Form und der Umfang der statistischen Darstellung von Informationen zur Einkommensanrechnung im SGB II orientiert sich an dieser Berechnungssystematik:



## Methodische Hinweise - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Das anrechenbare Einkommen einer Person zeigt an, wie viel leistungsminderndes Einkommen diese Person in die Bedarfsgemeinschaft einbringt.

Die Summe der anrechenbaren Einkommen der Personen einer Bedarfsgemeinschaft ergibt das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Ausgehend davon wird das angerechnete Einkommen pro Person ermittelt. Hierzu wird das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft anhand der Bedarfsanteile jeder Person am Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft auf die Personen verteilt (Bedarfsanteilmethode). Einkommen von Kindern unter 25 Jahren (z. B. Unterhaltszahlungen oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben, wird nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern verbleibt beim Kind selbst (vertikale Einkommensanrechnung; Ausnahme: das den Bedarf des Kindes übersteigende Kindergeld).

Das anrechenbare Einkommen stellt den Einkommensanteil einer Person dar, den diese in die Bedarfsgemeinschaft einbringt, während das angerechnete Einkommen den Betrag darstellt, um den der Anspruch einer Person gekürzt wird.

Das ermittelte angerechnete Einkommen wird nun auf die Bedarfe angerechnet. Anzurechnendes Einkommen mindert zunächst den Regelbedarf und die Mehrbedarfe. Soweit Einkommen darüber hinaus anzurechnen ist, wird der Bedarf für die Kosten der Unterkunft (KdU) reduziert. Sind noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres verbleibendes Einkommen diese Bedarfe. Die Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens bilden den sogenannten Leistungsanspruch.

### Leistungsansprüche

Der Leistungsanspruch ist der Betrag, den eine Person als Leistung dem Grunde nach beansprucht. Ausgangspunkt für die Berechnung des Leistungsanspruchs ist der Bedarf. Der Leistungsanspruch ergibt sich also aus dem Bedarf unter Anrechnung von Einkommen.

Anhand der Art des zustehenden Leistungsanspruchs werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II die Personen in eindeutig definierte Personengruppen unterteilt:

Personen, denen nach der Bedürftigkeitsprüfung ein Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung (GRL) verbleibt, werden der Gruppe der Regelleistungsberechtigte (RLB) zugeordnet. Sie können darüber hinaus ggf. auch einmalige Leistungen beanspruchen.

Sonstige Leistungsberechtigte (SLB) zeichnen sich dadurch aus, dass sie eben keinen Anspruch auf Gesamtregelleistung haben, sondern lediglich einmalige Leistungen bzw. Leistungen in besonderen Lebenssituationen (Leistungen für Auszubildende, Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit) beanspruchen.

Darüber hinaus gibt es auch Personen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften, die individuell keine Leistungen beziehen, aber als Personen einer Bedarfsgemeinschaft gezählt werden. Dabei handelt es sich einerseits um Personen, die vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind (AUS), z. B. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bezieher von Altersrente. Andererseits handelt es sich um minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), die in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern leben und deren individuelles Einkommen ihren Bedarf übersteigt. Die vertikale Einkommensanrechnung bei Kindern führt bei ausreichendem Einkommen des Kindes dazu, dass kein Leistungsanspruch für das Kind besteht.

### Zahlungsansprüche

Der Leistungsanspruch wird um die Sanktionen reduziert und daraus resultiert der Zahlungsanspruch. Der Zahlungsanspruch stellt letztlich den Betrag dar, welcher den Personen zusteht und der tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird.

### Berichterstattung über Geldbeträge

Um Fragen zu Geldleistungen von Leistungsberechtigten (LB) im SGB II zu beantworten, wird der Schwerpunkt auf die Darstellung von Zahlungsansprüchen gelegt. Dabei wird abgebildet, wie hoch die tatsächlich ausgezahlten Geldleistungen für die Person bzw. Bedarfsgemeinschaft waren. Darüber hinaus werden in der spezifischen Berichterstattung auch Bedarfe und Einkommen dargestellt. Bedarfe und Einkommen beziehen sich in der statistischen Darstellung nur auf die Gruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB). Vorwiegend Zahlungsansprüche und ggf. auch Leistungsansprüche werden hingegen bezogen auf alle Leistungsberechtigten berichtet, also für Regelleistungsberechtigte und sonstige Leistungsberechtigte (SLB). Für Nicht Leistungsberechtigte (AUS und KOL) werden keine Informationen zu Bedarfen, Einkommen sowie Leistungs- und Zahlungsansprüchen berichtet.

### Haushaltsbudget

Das Haushaltsbudget gibt den Geldbetrag an, der einer Bedarfsgemeinschaft monatlich zur Verfügung steht. Es entspricht der Summe aus den Zahlungsansprüchen für Gesamtregelleistung und dem verfügbaren Einkommen, wobei nur die Regelleistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

**Zahlungsanspruch für GRL**  
**+ verfügbares Einkommen der RLB**  
**= Haushaltsbudget**

## **Methodische Hinweise zur Erwerbstätigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten**

### **Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte**

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – oder kurz: erwerbstätige ELB – sind erwerbsfähige Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Arbeitslosengeld II beziehen und zugleich über zu berücksichtigendes Einkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkommen) und/oder über verfügbares Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (Betriebsgewinn) verfügen.

### **Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Einkommensgrößenklassen**

Die Teilgruppe der abhängig erwerbstätigen ELB wird in der Berichterstattung unter anderem nach der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus Erwerbstätigkeit differenziert.

**Hierfür werden seit dem 01.07.2019 die folgenden Bruttoentgeltgrenzen verwendet:**

- bis 450,00 Euro: geringfügige Beschäftigungen (Minijobs), Zahlung von pauschalierten Sozialabgaben durch den Arbeitgeber
- 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro: Übergangsbereich der sog. Midi-Jobs mit reduzierten Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
- ab 1.300,01 Euro: reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

**Bis zum 30.06.2019 galten folgende Bruttoentgeltgrenzen:**

bis 450,00 Euro / 450,01 Euro bis 850,00 Euro / ab 850,01 Euro.

**Bis zum 31.12.2012 galten folgende Bruttoentgeltgrenzen:**

bis 400,00 Euro / 400,01 Euro bis 800,00 / ab 800,01 Euro

### **Abhängig erwerbstätige ELB – Differenzierung nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik**

Über eine integrierte Auswertung der Grundsicherungsstatistik SGB II mit der Beschäftigungsstatistik werden diejenigen abhängig erwerbstätigen ELB identifiziert, die zum Betrachtungszeitpunkt sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigt sind. Für diese „beschäftigten ELB“ können dadurch ergänzende Strukturinformationen gewonnen werden, z. B. zur Arbeitszeit, dem Wirtschaftszweig, dem Beruf oder der Ausbildung.

### **Selbstständig erwerbstätige ELB**

Selbstständig erwerbstätige ELB werden anhand ihres verfügbaren Erwerbseinkommens bzw. Betriebsgewinns identifiziert. Der Betriebsgewinn ist eine verlässliche Größe, die datenquellenübergreifende Vergleiche ermöglicht. Eine Differenzierung nach der Höhe des Betriebsgewinns ist ebenfalls möglich. Dagegen zeigen statistische Analysen, dass die Betriebseinnahmen über die Datenquellen hinweg uneinheitlich erfasst und übermittelt werden, weshalb hierfür keine statistischen Ergebnisse ausgewiesen werden.

### **Datengrundlagen und Datenverfügbarkeit**

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der Jobcenter, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird das Fachverfahren ALLEGRO eingesetzt, das seit Juli 2015 das Altverfahren A2LL vollständig abgelöst hat.

Zugelassene kommunale Träger (zkT) verwenden eigene IT-Verfahren und übermitteln ihre Einzeldaten gemäß § 51b SGB II über den vereinbarten Datenstandard XSozial-BA-SGB II. Eine zuverlässige Differenzierung nach Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist für gE ab dem Berichtsmontat Januar 2007, für zkT ab Juni 2009 möglich. Fehlende oder unvollständige Informationen werden ab der Ebene der Bundesländer durch ein lineares Hochrechnungsverfahren ausgeglichen.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik SGB II werden grundsätzlich auf Basis der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten vorgenommen. Auswertungen für erwerbstätige ELB nach Merkmalen der Beschäftigungsstatistik haben eine Wartezeit von sechs Monaten.

## Methodische Hinweise - Sanktionen

### Sanktionen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II sowie die zeitlich begrenzten Regelungen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Ist es den ELB zumutbar, eine Tätigkeit aufzunehmen, müssen sie sich aktiv darum bemühen bzw. aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen mit Leistungskürzungen ein.

Im Zeitraum Juli 2022 bis Juni 2023 gelten im Rahmen des Sanktionsmoratoriums nach § 84 SGB II geänderte Grundlagen für Sanktionen. Leistungsminderungen als Rechtsfolge sind nur noch bei Meldeversäumnissen möglich. Das erste Meldeversäumnis hat jedoch noch keine Leistungsminderung zur Folge, erst jedes weitere Meldeversäumnis innerhalb des Moratoriums-Zeitraums. Rechtsfolgen aufgrund von Pflichtverletzungen nach § 31a SGB II sind nicht möglich. Minderungen sind auch bei mehrfachen Meldeversäumnissen auf 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

Die Informationen über den Umfang von Sanktionierungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).

### Sanktionsbestand

Für die ELB im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Sanktion vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele ELB zum Stichtag sanktioniert sind, wie viele Sanktionen gegen diese ELB vorliegen und wie sich die Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Während des Sanktionsmoratoriums vom Juli 2022 bis Juni 2023 sind Sanktionen nur aufgrund von Meldeversäumnissen möglich. Es werden auch Verwarnungen ohne mindernde Wirkung aufgrund von ersten Meldeversäumnissen als Sanktionssachverhalt erfasst. Als ELB mit mindestens einer Sanktion gelten während dieses Zeitraums nur ELB, deren Leistungen aufgrund einer Sanktion tatsächlich gemindert sind.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle zum Stichtag wirksamen Sanktionen erfasst, d. h. die Bestandsmessung umfasst alle Sanktionen, deren Gültigkeitsdauer über den Stichtag der Bestandsmessung reichen. Daher kann ein ELB zum Stichtag im Bestand mit mehreren Sanktionen belegt sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, werden zum jeweiligen Berichtsmonat nicht berücksichtigt.

Während des Zeitraums des Sanktionsmoratoriums von Juli 2022 bis Juni 2023 führt das erste Meldeversäumnis nicht zu einer Sanktion in Form einer Leistungsminderung. Bei der Betrachtung zum Stichtag lässt sich nicht unterscheiden, ob bei mehreren parallelen Sanktionen eine davon keine mindernde Wirkung hat, weil es sich um eine Verwarnung handelt oder weil sie als zweite oder weitere Sanktion keine mindernde Wirkung mehr entfaltet. Die Differenzierung nach zum Stichtag wirksamen Sanktionen ist daher nicht möglich und wird für den Zeitraum des Sanktionsmoratoriums ausgesetzt.

Die Höhe einer Sanktion wird prozentual am Regelbedarf ermittelt; in der Regel 30 Prozent, bei Meldeversäumnissen 10 Prozent des Regelbedarfs. Sanktionen mindern das Arbeitslosengeld II, also den Regelbedarf Alg II, evtl. Mehrbedarfe, laufende Kosten der Unterkunft sowie bis Ende 2010 den Zuschlag nach Bezug von Alg.

Bei sanktionierten ELB ohne Zahlungsanspruch ist der Sanktionsbetrag mindestens so hoch wie die Höhe des Leistungsanspruchs auf die Gesamtregelleistung im Berichtsmonat. Aufgrund dessen liegt wegen Minderung kein Zahlungsanspruch auf Gesamtregelleistung vor. Dies tritt insbesondere dann ein, wenn der aus dem Regelbedarfsatz errechnete Sanktionsbetrag höher ist, als der nach einer ggf. vorhandenen Einkommensanrechnung sich ergebende Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung.

Die Leistungskürzung durch Sanktionen wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Sanktionen der ELB dargestellt. Dabei kann danach differenziert werden, wie stark die einzelnen Leistungsarten von der Leistungskürzung durch Sanktionierung betroffen sind.

## Methodische Hinweise - Sanktionen

### Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Sanktionen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept beim Sanktionsbestand wird im Rahmen von Sanktionsbewegungen (neu festgestellte Sanktionen) nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern die neu festgestellte Sanktion.

Durch die sachverhaltsspezifische Betrachtungsweise der Sanktionen ist es möglich, sanktionsbezogene Merkmale zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch die personenbezogenen Informationen zu dem von der Sanktion betroffenen ELB ermittelt.

Während des Zeitraums des Sanktionsmoratoriums von Juli 2022 bis Juni 2023 führt das erste Meldeversäumnis nicht zu einer Sanktion in Form einer Leistungsminderung. In die statistische Messung der Sanktionszugänge gehen nur die Sanktionen aufgrund aller weiteren wiederholten Meldeversäumnisse ein.

### Sanktionsquote

Die Sanktionsquote setzt die Anzahl der ELB eines Berichtsmonats mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller ELB eines Berichtsmonats in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB zum Stichtag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von ELB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder ELB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Sanktion aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt.

Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Ergänzend zur Sanktionsquote der jeweiligen Berichtsmonate wird zudem in Zeitreihen als Jahreswert die jahresdurchschnittliche Sanktionsquote ausgewiesen.

### Jährliche Sanktionsverlaufsquote

## Methodische Hinweise - Sanktionen

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote ermöglicht es, anders als die monatliche sowie die jahresdurchschnittliche Sanktionsquote, Aussagen über das Ausmaß der Sanktionierung von ELB innerhalb eines Jahres zu treffen. Sie sagt also aus, wie hoch der Anteil der ELB ist, die im Zeitraum eines Jahres sanktioniert wurden.

Für die Ermittlung der jährlichen Sanktionsverlaufsquote wird die Menge aller ELB im Bestand, die zu mindestens einem Stichtag im Jahr sanktioniert waren, ins Verhältnis gesetzt zur Menge aller ELB, die mindestens zu einem Stichtag im Jahr im Bestand waren.

- Im Zähler sind alle ELB im Bestand mit mindestens einer gültigen Sanktion im Jahresverlauf.
- Im Nenner sind alle ELB, die im Jahresverlauf mindestens in einem Monat im Bestand waren.

Für die Ermittlung sowohl der Zähler- als auch der Nennergröße liegt das Messkonzept der Anwesenheitsgesamtheit zu Grunde. Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Der Zähler besteht demnach aus der Anwesenheitsgesamtheit der sanktionierten ELB eines Jahres. Der Nenner umfasst die Anwesenheitsgesamtheit aller ELB desselben Jahres.

Die jährliche Sanktionsverlaufsquote steht ab dem Berichtsjahr 2017 für jedes volle Kalenderjahr zur Verfügung und wird auch auf regionaler Ebene ermittelt.

Auf Ebene der Kreise und Jobcenter wird die Quote ausgewiesen, sofern für mindestens 10 Monate im Jahr plausible Daten zu Sanktionen für das Jobcenter beziehungsweise den Kreis vorliegen. Auf Landes- und Bundesebene wird die Quote hochgerechnet, falls für mindestens einen Kreis im Bundesland die Quote aufgrund dieser Regel nicht ausgewiesen werden kann.

## Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

### Wohnsituation und Wohnkosten

Die Statistiken zu **Wohnsituation und Wohnkosten** beschreiben die Wohnverhältnisse von Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im Fokus stehen die Art der Unterkunft (z. B. Miete oder Eigentum), die Wohnungsgröße und die tatsächlichen sowie die von den Jobcentern anerkannten Wohnkosten.

Für die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von den Jobcentern die Wohnkosten der Bedarfsgemeinschaften erhoben und einer Angemessenheitsprüfung unterzogen. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Kosten- und Flächeninformationen der gesamten Haushaltsgemeinschaft. Neben den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zählen dazu ggf. auch die Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, jedoch bei der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten mit einbezogen werden.

Zur Ermittlung der Wohnkosten, die auf die Bedarfsgemeinschaft entfallen, werden die auf die Haushaltsgemeinschaft bezogenen Werte durch Division durch die Zahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft und Multiplikation mit der Zahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft umgerechnet.

Die geltend gemachten **tatsächlichen Kosten der Unterkunft** können höher sein als die vom Jobcenter **anerkannten Kosten der Unterkunft**. Die jeweiligen Ursachen für die Differenz von tatsächlichen und anerkannten Kosten können vielfältig sein und mit den Mitteln der Statistik nicht identifiziert werden. Neben der ggf. nicht vollständigen Übernahme der Wohnkosten durch das Jobcenter kommen dafür auch andere, in der operativen Erfassung liegende Gründe in Frage. Kommt es z. B. im Rahmen von Nebenkostenabrechnungen zu Rückerstattungen, werden diese häufig über die Reduzierung der anerkannten Kosten der Unterkunft verrechnet, ohne die tatsächlichen Kosten der Unterkunft ebenfalls anzupassen. Zudem dürfte die Erfassungspraxis im Rahmen des Bewilligungsverfahrens aufgrund regional unterschiedlicher Gegebenheiten nicht in allen Jobcentern gleich sein.

Folgende Kostenarten werden in der statistischen Berichterstattung unterschieden:

Als **Unterkunftskosten** werden die laufenden monatlichen Aufwendungen für die Kaltmiete, den Schuldzins bei Eigenheimen oder Tagessätze bei Heimunterkünften, Pensionen etc. bezeichnet. Darüber hinaus fließen in die Wohnkosten die monatlichen **Heiz- und Betriebskosten** (inklusive Nachzahlungen) sowie die **einmaligen Kosten** mit ein. In der statistischen Berichterstattung zu Wohnkosten können die Unterkunfts-, Betriebs- und Heizkosten jeweils nach tatsächlichen und anerkannten Kosten unterschieden dargestellt werden.

Unter **einmalige Kosten** fallen Wohnungsbeschaffungskosten (Umzugskosten, Courtage, Kautions), die Übernahme von Mietschulden sowie sonstige einmalige Kosten (Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum). Informationen zu einmaligen Kosten liegen nur vor, wenn diese für die Bedarfsgemeinschaft auch anerkannt wurden. Deshalb können einmalige Kosten nicht nach tatsächlichen und anerkannten Kosten unterschieden werden.

Die anerkannten Wohnkosten der Bedarfsgemeinschaft einschließlich der einmaligen Kosten fließen in die Bedarfs- bzw. Leistungsanspruchsermittlung der Kosten der Unterkunft ein.

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)  
[Ausbildungsmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Einnahmen/Ausgaben](#)  
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)  
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)  
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)  
[Bildung](#)  
[Corona](#)  
[Demografie](#)  
[Eingliederungsbilanzen](#)  
[Entgelt](#)  
[Fachkräftebedarf](#)  
[Familien und Kinder](#)  
[Frauen und Männer](#)  
[Jüngere](#)  
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)  
[Menschen mit Behinderungen](#)  
[Migration](#)  
[Regionale Mobilität](#)  
[Ukraine-Krieg](#)  
[Wirtschaftszweige](#)  
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.